

Satzung des Netzwerkes Ernährungsmedizin Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Ernährungsmedizin Baden-Württemberg“ im folgenden „Netzwerk“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz e. V. führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss von Menschen und Institutionen aus den Berufsgruppen, die sich mit der Therapie und Prophylaxe ernährungsbedingter und ernährungsabhängiger Erkrankungen in Baden-Württemberg befassen.
2. Das Netzwerk arbeitet eng mit dem Bundesverband Deutscher Ernährungsmediziner e.V. (BDEM), dem Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e.V. (VDD) und dem Verband der Diplomoecotrophologen (VDOe) zusammen.
3. Das Netzwerk orientiert sich an den Zielen der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der qualifizierten ernährungsberatend und ernährungstherapeutisch tätigen Berufe Deutschlands (AQED), die sich aus Vertretern der unter § 2 (2) aufgeführten Verbänden zusammensetzt.
4. Das Netzwerk verfolgt die folgenden Ziele:
 - a) Verbesserung der Vernetzung und der Zusammenarbeit von Akteuren und Institutionen im Bereich Ernährungsmedizin in Baden Württemberg.
 - b) Unterstützung anderer Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften, die sich mit ernährungsmedizinischen Erkrankungen und sich daraus ergebenden Folgen befassen.
 - c) Direkte und indirekte Förderung der Aus- und Weiterbildung aller mit der Ernährungsmedizin verhafteten Berufsgruppen durch Ausrichtung von ernährungsmedizinischen Seminaren oder ernährungsmedizinischen Fortbildungstagen.
 - d) Aufgreifen und Bearbeitung von fachspezifischen Fragestellungen und Aufgaben, die die Bekämpfung der ernährungsbedingten und ernährungsabhängigen Erkrankungen betreffen.
 - e) Aufklärung der Bevölkerung über Ursachen und Folgen ernährungsbedingter und ernährungsabhängiger Erkrankungen.

§ 3 Steuerbegünstigungen

1. Das Netzwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Netzwerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Netzwerkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Netzwerkes keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person oder Institution darf durch

Ausgaben, die den Zwecken des Netzwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag an das Präsidium. Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft. Gegen die ablehnende Entscheidung des Aufnahmeantrags kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats beim Präsidium Beschwerde eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss sind:
 - a) wenn es den Vereinszielen zuwider handelt
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Netzwerkes
 - c) gröbliche Verletzung der Interessen des Vereins
 - d) Nichterfüllung der Beitragspflichten über den Zeitraum eines Jahres hinaus, jedoch erst nach wiederholter fruchtloser Zahlungsaufforderung.
6. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim Präsidium eingelegt werden. Bis zu der Entscheidung des Präsidiums ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen und Einrichtungen des Netzwerkes mitzuwirken.
2. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als 3 Monate in Verzug sind, ist die Ausübung ihrer Rechte gemäß dem vorstehenden Absatz, insbesondere auch des Stimmrechts, verwehrt; ihre Mitgliedschaft ruht.
3. Die Mitglieder haben den Bundesverband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und die Beiträge ordnungsgemäß zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, entsprechendes gilt auch für während des laufenden Geschäftsjahres aufgenommene Neumitglieder.

§ 7 Organe und Einrichtungen des Netzwerkes

1. Organe des Netzwerkes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) der erweiterte Vorstand
2. Einrichtungen des Netzwerkes sind die Arbeitsgemeinschaften.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Netzwerkes.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Wahl des Vorstandes,
 - b) für die Entgegennahme der Arbeitsberichte und der Abrechnung sowie die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes,
 - c) für die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - d) für die Änderung der Satzung,
 - e) für die Auflösung des Netzwerkes
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal in jedem Jahr zusammentreten. Sie wird durch den Präsidenten einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten oder vom Vorstand einberufen werden.
5. Die Mitglieder werden durch Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung im Mitglieder-Rundschreiben eingeladen. Der Versand des Mitglieder-Rundschreibens muss spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Netzwerkes. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
7. Wahlen werden durch Akklamationen oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, von den zur Wahl stehenden Kandidaten zehn oder weniger zu benennen. Als gewählt gelten die Personen, welche die meisten

- Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet.
8. Wahlvorschläge müssen schriftlich vier Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle eingegangen und von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern unterschrieben worden sein.
 9. Wiederwahl ist zulässig. Erklärt ein Gewählter, dass er die Wahl nicht annimmt, so ist dieser Teil der Wahl zu wiederholen.
 10. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen begründet sein und sind mindestens zwei Wochen vorher mit der Begründung dem Präsidium einzureichen. Anträge, die verspätet eingehen oder keine Begründung enthalten, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Anträge zulassen.
 11. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen müssen Niederschriften gefertigt werden, die in Kurzform den Hergang der Diskussion, die Beschlussanträge im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten müssen. Das Protokoll ist von Präsident und Protokollführer zu unterschreiben.
 12. Im übrigen leitet der Präsident die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und weiteren 4 Mitgliedern, die jeweils für 4 Jahre gewählt werden. Sie bleiben jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn diese erst nach Ablauf von 4 Jahren vorgenommen wird.
2. Wenn Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest seiner Amtszeit.
3. Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und aus ihrer Mitte insgesamt ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand zu entsenden.
4. Der Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Netzwerkes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere die Richtlinien für die Arbeit des Netzwerkes.
5. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten oder der Schriftführer und Schatzmeister. Der Präsident lädt die Mitglieder des Vorstandes zu Vorstandssitzungen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Diese außerordentliche Vorstandssitzung muss innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.
6. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Die den Entscheidungen des Vorstandes zugrunde liegenden Abstimmungsergebnisse sollen geheim gehalten werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Netzwerkes besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten sowie dem Schriftführer, der zugleich als Schatzmeister das Vermögen verwaltet.
2. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn diese erst nach Ablauf von 4 Jahren erfolgt. Scheiden Präsidialmitglieder vorzeitig aus, so ergänzt der Vorstand das Präsidium durch Zuwahl für den Rest der Amtszeit.
3. Der Vorstand des Netzwerkes im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Jedes Präsidiumsmitglied ist zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich einzeln berechtigt. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die übrigen Präsidiumsmitglieder vertretungsberechtigt sein sollen nur bei Verhinderung des Präsidenten.
4. Dem Präsidenten obliegt es weiter, die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten sowie die Durchführung zu veranlassen und zu überwachen. In grundsätzlichen Fragen soll eine enge Abstimmung zwischen Präsident, Präsidium und Vorstand stattfinden. Ausschließlich in grundsätzlichen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Präsident berechtigt, selbstständig Maßnahmen zu treffen. Er hat in diesen Fällen die nachträgliche Billigung des Vorstandes einzuholen.
5. Das Präsidium hält die Arbeiten der Arbeitsgemeinschaften mit den allgemeinen Zielen des Netzwerkes in Einklang.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Der Beirat wird von dem oder den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften gebildet.
2. Der erweiterte Vorstand soll mindestens einmal im Jahr vom Präsidenten einberufen werden. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, Vorstand und Präsidium zu unterstützen sowie die Belange der Arbeitsgemeinschaften gegenüber Vorstand und Präsidium zu vertreten.

§ 12 Die Arbeitsgemeinschaften

1. Das Präsidium kann für besondere Schwerpunktsgebiete im Rahmen der allgemeinen Ziele des Netzwerkes Arbeitsgemeinschaften zulassen und auflösen.
2. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, im Rahmen der allgemeinen Ziele des Netzwerkes ihre spezifischen Belange und Aufgaben wahrzunehmen und zu bearbeiten.
3. Die Arbeitsgemeinschaften berichten dem Präsidium laufend über ihre Arbeiten. Die Berichte sind über die Geschäftsstelle des Netzwerkes zu leiten. Das Präsidium kann an allen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

§ 13 Stimmrechtsübertragung

Innerhalb des Vorstandes (§ 14) ist eine Übertragung des Stimmrechts möglich; im übrigen ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Netzwerkes wickeln der Präsident und die Vizepräsidenten sowie der Schriftführer und Schatzmeister die Geschäfte ab.
2. Das verbleibende Vermögen geht nach Bestimmung der Liquidatoren auf die Deutsche Akademie für Ernährungsmedizin e.V. oder einen anderen gemeinnützigen Verein oder eine Stiftung mit vergleichbaren Zielen im Bereich der Ernährungsmedizin über.

Beschlossen in der Gründungsversammlung des Netzwerkes Ernährungsmedizin Baden-Württemberg e.V. am 20.07.2005 in Freudenstadt.